

Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 7. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Gliederung

- (1) Die Gemeindefeuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. im Sinne des § 15 Abs. 3 SächsBRKG ist ein Zusammenschluss der Ortsfeuerwehren im Stadtgebiet und führt den Namen

„Freiwillige Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.“

Sie ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete, öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Oelsnitz/Vogtl., Taltitz, Planschwitz und Magwitz.

- (2) Den örtlichen Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr Oelsnitz/Vogtl. bilden die bewohnten Ortsteile Oelsnitz (Hauptort), Görnitz, Raasdorf, Hartmannsgrün, Oberhermsgrün und Unterhermsgrün.

Die örtlichen Einzugsbereiche der jeweiligen Ortsfeuerwehr Taltitz, der Ortsfeuerwehr Planschwitz und der Ortsfeuerwehr Magwitz bilden die bewohnten Ortsteile Taltitz, Planschwitz und Magwitz mit Göswein.

- (3) Die in der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zusammengeschlossenen Ortsfeuerwehren Oelsnitz/Vogtl., Taltitz, Planschwitz und Magwitz tragen den Namen

„Freiwillige Feuerwehr (Ortsbezeichnung)-Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.“

Sie werden durch die jeweiligen Ortswehrleiter, die den Weisungen des Stadtwehrleiters unterliegen, geleitet.

- (4) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in
- die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte,
 - die Jugendfeuerwehr,
 - die Alters- und Ehrenabteilung.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. leitet der Stadtwehrleiter.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht werden, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat sie feuerwehrtechnische Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt § 16 des SächsBRKG.
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Feuerwehr leistet Brandsicherheitswachdienst insbesondere bei Versammlungen und Veranstaltungen auf Anforderung des Veranstalters entsprechend § 23 des SächsBRKG.
- (4) Aus den Bestimmungen des Abs. 2 können keine Rechtsansprüche Einzelner abgeleitet werden.

§ 3 Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Dienst der Feuerwehr sind
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die gesundheitliche Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
 - der Wohnsitz oder eine regelmäßige Beschäftigung oder Ausbildung oder die regelmäßige Verfügung für Einsätze in sonstiger Weise im Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Einer Aufnahme steht insbesondere entgegen

 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

Im Übrigen gilt § 18 des SächsBRKG entsprechend. Der Bewerber kann Feuerwehrdienst in einer anderen Ortsfeuerwehr leisten. Darüber hinaus sollte der Bewerber in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und sich mindestens für die Dienstzeit von 10 Jahren verpflichten. Der Stadtwehrleiter kann mit Zustimmung des Wehrleiterausschusses Ausnahmen zulassen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Soweit der Bewerber aktiven Feuerwehrdienst in einer anderen Ortsfeuerwehr leistet, ist zwischen den Trägern der Ortsfeuerwehren und dem Bewerber eine Vereinbarung entsprechend der Anlage dieser Satzung - „Vereinbarung zum Einsatzdienst in mehreren Freiwilligen Feuerwehren“ - abzuschließen. Das neu aufgenommene Mitglied der Feuerwehr wird von dem jeweiligen Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet und erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst des ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr endet durch Entlassung oder Ausschluss.
- (2) Die Entlassung erfolgt
 - a) auf Antrag des Angehörigen der Feuerwehr, wenn der aktive Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Gleiches gilt bei schriftlicher Rücknahme der Zustimmung des Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen nach § 3 Abs. 2,
 - b) wenn der Angehörige der Feuerwehr seinen Wohnsitz aus dem Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr verlegt oder eine regelmäßige Beschäftigung, die Ausbildung oder die regelmäßige Verfügung für Einsätze in sonstiger Weise aus dem Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr aufgibt,
 - c) wenn der Angehörige der Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen dauernd zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig ist,
 - d) wenn der Angehörige der Feuerwehr entsprechend § 18 Abs. 4 des SächsBRKG ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst ist,
- (3) Über die Entlassung aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses.
- (4) Der Ausschluss erfolgt bei fortgesetzter und grober Nachlässigkeit des Angehörigen der Feuerwehr im Dienst oder bei schweren Verstößen des Angehörigen der Feuerwehr gegen die Dienstpflichten.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses und Wehrleiterausschusses.

- (6) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes durch Ausschluss, die Entlassung der Stadtwehrleiter mittels schriftlichen Bescheids fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Für die Erteilung der Bescheinigung ist der Stadtwehrleiter zuständig.

§ 5 Jugendfeuerwehr

- (1) Die in der freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zusammengeschlossenen Ortsfeuerwehren können als Jugendabteilungen Jugendfeuerwehren bilden.
- (2) Sie führen den Namen

„Jugendfeuerwehr mit dem Zusatz der Ortsbezeichnung“.

Die Jugendfeuerwehr besteht aus Jugendgruppen, die auf Beschluss des jeweiligen Feuerwehrausschusses gebildet werden. Sie wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

- (3) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche in der Regel zwischen dem vollendeten 8. und vollendeten 16. Lebensjahr, wenn sie entsprechend § 3 geeignet sind, aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter entsprechend § 3 Abs. 2, wobei an Stelle des jeweiligen Feuerwehrausschusses der jeweilige Jugendfeuerwehrwart anzuhören ist.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet durch Übernahme in den aktiven Feuerwehrdienst, Entlassung oder Ausschluss. Für die Entlassung und den Ausschluss gilt § 4 entsprechend. Neben dem jeweiligen Feuerwehrausschuss ist der jeweilige Jugendfeuerwehrwart anzuhören.
- (6) Jugendfeuerwehrmitglieder, die mit 16 Jahren in die aktive Abteilung der Feuerwehr übernommen werden, können auf eigenen Wunsch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des jeweiligen Feuerwehrausschusses und nach Anhörung des Wehrleiterrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brand- und Katastrophenschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- (2) Liegen die Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 4 vor, kann der Oberbürgermeister die Ernennung zurücknehmen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer entsprechend § 4 Abs. 2 Buchst. a und c aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen wurde, in keiner anderen Feuerwehr Mitglied ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Ehrenmitglieder sind Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung.
- (2) Entsprechend § 4 können Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung aus der freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte und der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr wählen den jeweiligen ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter, die Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses, den Kassenwart der Kameradschaftskasse und die Kassenprüfer.

- (2) Die Angehörigen der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte und der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr sind berechtigt, als Sonderkasse der Feuerwehrmitglieder eine Kameradschaftskasse einzurichten.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder an der Aus- und Fortbildung entsprechend § 61 Abs. 3 des Sächs-BRKG von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die bei Ausübung oder in Folge ihres Feuerwehrdienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung und bei Übungen entstehen, Ersatz entsprechend § 63 Abs. 2 und 3 des Sächs-BRKG.
- (5) Waren die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr während eines Einsatzes besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt, soll ihnen eine psychologische Nachbetreuung angeboten werden.
- (6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, sich als Mitglied der Feuerwehr vorbildlich und gegenüber anderen Angehörigen der Feuerwehr kameradschaftlich zu verhalten. Sie haben jeden Wohnsitzwechsel, die Aufgabe der regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder regelmäßigen Verfügung zu Einsätzen in sonstiger Weise aus dem Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr unverzüglich dem jeweiligen Ortswehrleiter mitzuteilen.

Bei Ausschluss aus der freiwilligen Feuerwehr haben die Angehörigen der Feuerwehr die geliehene Dienstkleidung im gereinigten Zustand und Ausrüstungsgegenstände an die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zurückzugeben.

Die Angehörigen der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr sind insbesondere verpflichtet:

- zur jederzeitigen rückhaltlosen Aufgabenerfüllung bei Einsätzen, Übungen und bei der Aus- und Fortbildung,
 - am Feuerwehrdienst, an Übungen und an der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am jeweiligen Gerätehaus einzufinden,
 - dienstliche Weisungen und Befehle der Vorgesetzten zu befolgen,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - die Abwesenheit vom Wohnort oder eine Dienstunfähigkeit, die länger als zwei Wochen andauert, rechtzeitig und eine Dienstunfähigkeit unverzüglich dem jeweiligen Ortswehrleiter anzuzeigen.
- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des jeweiligen Ortswehrleiters, nachdem dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Ortswehrleiter Gelegenheit gegeben hatte, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern,
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - den Ausschluss aus der freiwilligen Feuerwehr schriftlich androhen,
 - den Ausschluss bei dem Oberbürgermeister beantragen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

- (1) Organe der Ortsfeuerwehr sind
 - die Hauptversammlung,
 - der Feuerwehrausschuss,
 - der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter.
- (2) Organe der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. sind
 - der Wehrleiterrausschuss,
 - der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr, soweit zu ihrer Beratung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
In der ordentlichen Hauptversammlung hat der jeweilige Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der jeweiligen Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Kassenwart der Kameradschaftskasse hat den Kassenbericht, die Kassenprüfer haben den Kassenprüfungsbericht vorzulegen. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Annahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Kassenwartes der Kameradschaftskasse.
Die ordentliche Hauptversammlung wählt den jeweiligen Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses, den Kassenwart der Kameradschaftskasse und die Kassenprüfer der Kameradschaftskasse.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom jeweiligen Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats durch den jeweiligen Ortswehrleiter einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Angehörigen der Feuerwehr, dem Oberbürgermeister und dem Stadtwehrleiter mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats durch den jeweiligen Ortswehrleiter eine erneute Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die dem Stadtwehrleiter und dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Dienst-, Einsatz- und Finanzplanung, befindet über die Verwendung der Kameradschaftskasse, die Aufnahme von Bürgern in die freiwillige Feuerwehr, die Entlassung oder den Ausschluss von Feuerwehrangehörigen, die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes, seines Stellvertreters und des Schriftführers.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem jeweiligen Ortswehrleiter als Vorsitzendem und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der jeweiligen Ortsfeuerwehr aus höchstens vier in der ordentlichen Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend § 19 gewählt. Die Mitglieder haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der jeweilige Ortswehrleiter das Amt kommissarisch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers mit einer geeigneten Person nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses besetzen. Der Stellvertreter des jeweiligen Ortswehrleiters und der Kassenwart nehmen, soweit sie nicht durch die ordentliche Hauptversammlung als Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses gewählt wurden, beratend an den Sitzungen teil. Zur Anfertigung der Niederschrift nimmt der Schriftführer, soweit er nicht gewähltes Mitglied des jeweiligen Feuerwehrausschusses ist, ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der jeweilige Feuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Er wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig durch den Vorsitzenden einberufen. Der jeweilige Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung, die Einberufung verlangen.
Der jeweilige Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (4) Beschlüsse des jeweiligen Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beratungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Angehörige der Feuerwehr insbesondere der jeweilige Jugendfeuerwehrwart und Dritte können zu den Beratungen auf Beschluss eingeladen werden. Über die Beratungen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen.
- (6) Der Stadtwehrleiter und der Oberbürgermeister haben das Recht, jederzeit ohne Stimm-berechtigung an den Beratungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses teilzunehmen. Tagungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Ortswehrleiter

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird vom jeweiligen Ortswehrleiter geleitet. Sein Stellvertreter vertritt ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Der Stellvertreter unterstützt den jeweiligen Ortswehrleiter bei dessen Aufgabenerfüllung.
- (2) Der jeweilige Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden in der ordentlichen Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet ist. Die Wahl und die Berufung des jeweiligen Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt entsprechend § 19.
- (3) Der jeweilige Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl und Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Im Übrigen ist § 17 Abs. 3 anzuwenden.
- (4) Der jeweilige Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung verantwortlich. Er unterliegt den dienstlichen Weisungen des Stadtwehrleiters.
Er hat insbesondere
 - die Dienste zu organisieren,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
 - die Unterführer, den Gerätewart, den Jugendfeuerwehrwart und den Schriftführer zu bestellen, deren Arbeit anzuleiten und zu kontrollieren.
- (5) Der jeweilige Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können entsprechend § 17 Abs. 4 abberufen werden. An Stelle des Wehrleiterrausschusses ist der jeweilige Feuerwehrausschuss zu hören.

§ 13 Kassenwart und Kassenprüfer der Kameradschaftskasse

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kameradschaftskasse. Er hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen entsprechend der Kassenordnung erfolgen. Gegenstände der Sonderkasse sind ab einem Wert von 100 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Zur ordentlichen Hauptversammlung hat der Kassenwart seinen Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenwart ist gegenüber den Kassenprüfern zum Zwecke der Kassenprüfung zur Offenlegung sämtlicher Buchungs- und Kassenunterlagen verpflichtet.
- (2) Die Kassenprüfer sind für die ordnungsgemäße Prüfung der Kameradschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenwart und Kassenprüfer werden durch die ordentliche Hauptversammlung in geheimer Wahl entsprechend § 19 für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der jeweilige Ortswehrleiter das Amt kommissarisch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers mit einer geeigneten Person nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses besetzen.

§ 14 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehr wird vom jeweiligen Jugendfeuerwehrwart geleitet. Er ist Angehöriger der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Der jeweilige Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

- (2) Der jeweilige Jugendfeuerwehrwart wird vom jeweiligen Ortswehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ein Stellvertreter kann bestellt werden. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 3 und 4 sinngemäß, wobei an die Stelle des Oberbürgermeisters der jeweilige Ortswehrleiter und an die Stelle des Wehrleiters der jeweilige Feuerwehrausschuss tritt. Eine Zustimmung des Stadtrates ist nicht erforderlich.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom jeweiligen Ortswehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ein Stellvertreter kann bestellt werden. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 3 und 4 sinngemäß, wobei an die Stelle des Oberbürgermeisters der jeweilige Ortswehrleiter und an die Stelle des Wehrleiters der jeweilige Feuerwehrausschuss tritt. Eine Zustimmung des Stadtrates ist nicht erforderlich.
- (2) Der Schriftführer fertigt Niederschriften über die Hauptversammlungen und über die Beratungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses an. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit der jeweiligen Ortsfeuerwehr verantwortlich.

§ 16 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) sollen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, die erforderliche Qualifikation besitzen und über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen.
- (2) Die Unterführer werden vom jeweiligen Ortswehrleiter bestellt. Sie führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgesetzten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem jeweiligen Ortswehrleiter zu melden.

§ 17 Stadtwehrleiter

- (1) Die Gesamtleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter. Der Stadtwehrleiter ist gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr im Dienst- und Einsatzfall weisungsbefugt. Er ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung verantwortlich. Er hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben pflichtgemäß zu erfüllen und insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Einsätzen, Übungen und in der Aus- und Fortbildung zu regeln,
 - die Tätigkeit der Ortswehrleiter und ihrer Stellvertreter zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes sicherzustellen,
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Oberbürgermeister mitzuteilen und
 - in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten.
- Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters hat den Stadtwehrleiter bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Er hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch den Wehrleitersausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich und fachlich

für dieses Amt geeignet ist. Die Wahl und die Berufung des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgen entsprechend § 20.

- (3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl und Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen kommissarisch als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter mit Zustimmung des Stadtrates berufen.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die ihnen durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben oder bei Eintritt ihrer persönlichen und fachlichen Ungeeignetheit für das ihnen übertragene Amt mit Zustimmung des Stadtrates nach Anhörung des Wehrleitersausschusses vom Oberbürgermeister abberufen werden.

§ 18 Wehrleitersausschuss

- (1) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten der Brandbekämpfung, des Brandschutzes und der technische Hilfe in der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. bilden der Stadtwehrleiter als Vorsitzender und die Ortswehrleiter den Wehrleitersausschuss. Er ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters.
- (2) Der Wehrleitersausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Beratungen sind vom Stadtwehrleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig, mindestens eine Woche vor der Wehrleitersausschusssitzung, einzuberufen. Der Wehrleitersausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (3) Beschlüsse des Wehrleitersausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgen geheim. Im Übrigen ist auf Antrag geheim abzustimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Beratungen des Wehrleitersausschusses sind nicht öffentlich. Ein Vertreter der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. kann beratend ohne Stimmrecht an den Tagungen teilnehmen. Durch den Stadtwehrleiter können bei Bedarf oder auf Antrag andere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 19 Wahlen der Organe der Ortsfeuerwehr

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 des SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen in der ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben. Der Wahlvorschlag soll mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind. Die Kandidaten haben ihre Zustimmung zum Wahlvorschlag zu erteilen. Der Wahlvorschlag ist vom jeweiligen Feuerwehrausschuss zu bestätigen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit dem Einverständnis der einfachen Mehrheit in der ordentlichen Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen werden vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder von einem durch ihn Beauftragten geleitet. Die ordentliche Hauptversammlung benennt zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zwei Beisitzer. Der Wahlleiter und die Beisitzer sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung als Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind.
- (5) Die Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters, seines Stellvertreters, des Kassenwarts und der Kassenprüfer erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Angehörige der Feuerwehr hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehraus-

schuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der jeweilige Ortswehrleiter ist nach § 11 Abs. 2 kraft Amtes Mitglied des Feuerwehrausschusses. Eine Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters in den Feuerwehrausschuss ist ungültig. Die Ungültigkeit der Wahl wird vom Wahlleiter festgestellt.

Nimmt ein gewählter Angehöriger der Feuerwehr seine Wahl als Mitglied des jeweiligen Feuerwehrausschusses nicht an oder ist die Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters in den jeweiligen Feuerwehrausschuss als ungültig festgestellt, rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber als Mitglied des jeweiligen Feuerwehrausschusses nach.

- (7) Die gewählten Angehörigen der Feuerwehr sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen. Die Wahlniederschrift ist über den Oberbürgermeister dem Stadtrat vorzulegen.
- (9) Das Wahlergebnis ist dem Stadtrat durch den Oberbürgermeister und dem Stadtwehrleiter durch den Wahlleiter bekannt zu geben.
- (10) Stimmt der Stadtrat der Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu, sind sie für die Dauer ihrer Amtszeit vom Oberbürgermeister in ihr Amt zu berufen. Andernfalls ist innerhalb eines Monats die Wahl zu wiederholen. Bei Zustimmung des Stadtrates zum Ergebnis der Wiederholungswahl beruft der Oberbürgermeister den jeweiligen Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter in ihr Amt. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis der Wiederholungswahl wiederum nicht zu, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen als Ortswehrleiter oder Stellvertreter bis zur satzungsgemäßen Wahl berufen.

§ 20 Wahlen des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 des SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag durch den amtierenden Stadtwehrleiter den amtierenden Mitgliedern des Wehrleitersausschusses und dem Oberbürgermeister bekannt zu geben. Bewerber für das Amt des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters haben ihre Zustimmung schriftlich und unwiderruflich zu erteilen.
- (2) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters durch den Wehrleitersausschuss ist in getrennten Wahlgängen geheim durchzuführen. Sie wird vom Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der amtierenden Mitglieder des Wehrleitersausschusses notwendig.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Wehrleitersausschusses erhalten hat. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Über die Wahl ist entsprechend § 19 Abs. 8 eine Niederschrift anzufertigen und dem Oberbürgermeister zu übergeben.
- (5) Das Wahlergebnis ist dem Stadtrat durch den Oberbürgermeister bekannt zu geben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats die Wahl zu wiederholen. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 10 entsprechend.

§ 21 Übergangsregelungen aus Anlass dieser Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist die Freiwillige Feuerwehr Oberhermsgrün – Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. aufgelöst. Der aktive Feuerwehrdienst und die Mitgliedschaft in der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberhermsgrün – Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. enden. Feuerwehrkameraden dieser Ortsfeuerwehr erhalten eine Bescheinigung nach § 4 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. vom 14. November 2007 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. vom 27. Mai 2013, in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. vom 13. Februar 2017 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 12.02.2018


Marlo Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

**Vereinbarung über die Doppelmitgliedschaft
zum Einsatzdienst in mehreren Freiwilligen Feuerwehren**

zwischen

Stadt Oelsnitz/Vogtl.

Freiwillige Feuerwehr (Ortsbezeichnung)-Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
bzw. Freiwillige Feuerwehr (Ortsbezeichnung)

Adresse

PLZ Ort

- im weiteren Stammfeuerwehr genannt-

und

Stadt Oelsnitz/Vogtl.

Freiwillige Feuerwehr (Ortsbezeichnung)-Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
bzw. Freiwillige Feuerwehr (Ortsbezeichnung)

Adresse

PLZ Ort

- im weiteren Zweitfeuerwehr genannt-

und

Vorname Name

Adresse

PLZ Ort

- im weiteren Feuerwehrkamerad genannt-

§ 1

Rechte und Pflichten

1. Der Feuerwehrkamerad hat in der Freiwilligen Feuerwehr, in der er sich als Doppelmitglied verpflichtet hat, die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder im aktiven Feuerwehrdienst.
2. Gleichzeitig zurückgelegte Dienstzeiten in der Stammfeuerwehr und in der Zweitfeuerwehr werden nicht addiert.

§ 2

Einsatz in Funktionen, Beförderung und Auszeichnungen

1. Der Feuerwehrkamerad soll in der Zweitfeuerwehr in einer Funktion eingesetzt werden, für die der Feuerwehrkamerad fachlich und persönlich geeignet ist.
2. Funktionen, die nicht Funktionen des aktiven Feuerwehrdienstes sind, können in der Zweitfeuerwehr nicht ausgeübt werden. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 SächsBRKG genannten Führungs- und Stellvertretungsfunktionen ausschließlich bei der Stammfeuerwehr übernehmen.

3. Beförderungen nach den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen und Auszeichnungen erfolgen im Einvernehmen beider Freiwilliger Feuerwehren durch die die Beförderung oder Auszeichnung begründende Freiwillige Feuerwehr.

§ 3

Einsatzkleidung, Funkmeldeempfänger

1. Die Einsatzfeuerwehr hat dem Feuerwehrkamerad die Einsatzkleidung einschließlich persönlicher Schutzausrüstung, einen Dienstausweis sowie entsprechende Funkmeldeempfänger für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu beschaffen und in geeigneter Form bereit zu stellen.

§ 4

Finanzielle Leistungen und Versicherungsschutz

1. Der Feuerwehrkamerad erhält bei Sachschäden, die bei Ausübung oder in Folge seines Feuerwehrdienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung und bei Übungen entsteht, Ersatz entsprechend § 63 Abs. 2 und 3 des SächsBRKG von derjenigen Feuerwehr, die den Einsatz begründet.
2. Der Feuerwehrkamerad erhält Lohnfortzahlungen und Verdienstausfall nach § 62 des SächsBRKG. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag von der Freiwilligen Feuerwehr erstattet, in deren Interesse der Feuerwehrdienst einschließlich der Aus- und Fortbildung erfolgte.
3. Versicherungsschutz der Unfallkasse Sachsen besteht sowohl bei der Stammfeuerwehr, als auch für die Tätigkeit in der Zweitfeuerwehr. Unfälle in Zusammenhang mit der Zweitfeuerwehr sind durch diese zu melden. Die Regelungen für Wegeunfälle sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Aus- und Fortbildungen

1. Die Teilnahme an und die Anrechnung von Aus- und Fortbildungen sind einvernehmlich zu regeln. Die einfachen Mindestzeiten für regelmäßige Fortbildungen nach FWDV 2 müssen durch den aktiven Feuerwehrdienst in zwei Freiwilligen Feuerwehren nicht überschritten werden. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Abstimmung zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zwischen den beteiligten Freiwilligen Feuerwehren und dem Feuerwehrkamerad.
2. Die Stammfeuerwehr hat für die vorgesehene funktionsbezogene Ausbildung und die dazu notwendige Fortbildung des Feuerwehrkameraden Sorge zu tragen. Für die notwendige Aus- und Fortbildung für den Feuerwehrkameraden für die Übernahme einer anderen Funktion in nur einer der beiden Freiwilligen Feuerwehren sorgt die Freiwillige Feuerwehr, in deren Interesse die Übertragung dieser Funktion liegt.

§ 6

Sonstige Regelungen

1. Der Einsatz in der Stammfeuerwehr hat Vorrang gegenüber dem Einsatz in der Zweitfeuerwehr.

2. Erforderliche Gesundheitsuntersuchungen erfolgen durch die Stammfeuerwehr. Die Stammfeuerwehr unterrichtet die Zweitfeuerwehr über die Ergebnisse der Untersuchungen.

Oelsnitz/Vogtl., den Datum

- Stammfeuerwehr -

- Zweitfeuerwehr -

- Feuerwehrkamerad -

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Vorname Name
Position

Vorname Name
Position

Vorname Name